

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Germaringen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 23.07.2008

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 – FNBayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), und des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937) - FNBayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Germaringen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Germaringen erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Grabgebühren,
2. Bestattungsgebühren,
3. Sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer ein Nutzungsrecht aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung erwirbt;
- b) der nach Art. 15 BestG Bestattungspflichtige;
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

(1) Die Gebühr wird für jede Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht mit der Zuteilung des Grabes oder der Urnennische für die volle Dauer des Nutzungsrechts. Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einem Erdgrab oder einer Urnennische entsteht die Gebührenschuld mit der Aushändigung der Gebührenrechnung.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen entstehen mit der Erteilung des Auftrags bzw. mit Beginn der Erbringung der Leistungen.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Für das jeweilige Nutzungsrecht an Grabstätten werden für die gesamte Nutzungsdauer folgende Grabgebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für den Erwerb eines Einzelgrabes | EUR 280,00 |
| 2. für den Erwerb eines Familiengrabes | EUR 460,00 |
| 3. Urnenwand-Nischen einschließlich Abdeckplatte | |
| a) für 2 Urnen | EUR 405,00 |
| b) für 1 Urne | EUR 300,00 |
| c) für Einzelkammer/-nische bei Doppelbelegung | EUR 345,00 |

4. Für Gräber im alten Friedhof mit einer Breite von mehr als 1,80 m erhöht sich die Nutzungsgebühr für die Grabstätte um EUR 22,00 pro 10 cm Mehrbreite.

- (2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden für jedes Jahr der Verlängerung folgende Grabgebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. für ein Einzelgrab | 14,00 EUR. |
| 2. für ein Familiengrab | 23,00 EUR. |

Für Gräber im alten Friedhof mit einer Breite von mehr als 1,80 cm erhöht sich diese Gebühr um EUR 1,10 pro Jahr und 10 cm Mehrbreite.

- | | |
|--|-----------|
| 3. für Urnenwand-Nischen | |
| a) für eine Urne | 20,00 EUR |
| b) für zwei Urnen | 27,00 EUR |
| c) für Einzelkammer/-nische bei Doppelbelegung | 23,00 EUR |

- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist wird für jedes Jahr die Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6

Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben für

	EURO	EURO
1. Benutzung des Leichenhauses mit Verwaltungsgebühren		
bis zu einem Tag	70,00	
mehr als einen Tag	131,00	
2. Dienste der Leichenträger, je Träger	16,00	
	bei Verstorbenen bis einschl. 12 Jahren	über 12 Jahren
3. a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	260,00	450,00
Tieferlegung (Tiefe über 150 cm)	350,00	596,00
b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Urnenbestattung einschließlich Verwahren der Urne im Leichenhaus bis zur Bestattung	130,00	130,00

§ 7

Sonstige Gebühren und Erstattungsansprüche

(1)

1. Exhumierung	EURO
a) innerhalb der Ruhefrist	660,00
b) nach Ablauf der Ruhefrist	264,00
2. Abräumen eines Grabes und Entfernung der Einfassung sowie das Beisetzen einer Urne in der Urnenwand-Nische einschließlich Aufbewahrung bis zur Beisetzung, das Ausgraben oder Entnehmen einer Urne aus der Urnenwand- Nische	70,00
3. Entfernung einer Einfassung	38,00
4. Genehmigung der Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer Grababdeckung, Genehmigung zur Anbringung von Laternen u.ä. an der Urnenwand sowie die Genehmigung einer Umbettung	17,00
5. Urnenaufbewahrung in den Leichenhäusern Untergermaringen und Ketterschwang	55,00

(2) Für alle weiteren Leistungen, die nicht in der Satzung enthalten sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Gemeinde Germaringen vom 20.08.2004 außer Kraft.

Germaringen, den 23.07.2008

gez. Rager

Erster Bürgermeister